



# **Marktreglement**

**der Einwohnergemeinde Reichenbach**

## Inhaltsverzeichnis

|                                                      |          |
|------------------------------------------------------|----------|
| <b>VORBEMERKUNG .....</b>                            | <b>3</b> |
| <b>MARKTBESTIMMUNGEN .....</b>                       | <b>3</b> |
| Marktdaten.....                                      | 3        |
| Aufsicht .....                                       | 3        |
| Gesuchstellung / Bewilligung .....                   | 3        |
| Teilnahmepflicht .....                               | 3        |
| Marktdauer .....                                     | 3        |
| Erscheinen und Verlassen des Markts.....             | 3        |
| Privatfahrzeuge .....                                | 3        |
| Platzzuweisung allgemein .....                       | 4        |
| Stromanschluss .....                                 | 4        |
| Gemeindeeigene Stände.....                           | 4        |
| Kennzeichnung der Marktstände und Verkaufswagen..... | 4        |
| Warensortiment .....                                 | 4        |
| Lebensmittel allgemein.....                          | 4        |
| Verkauf von Alkohol.....                             | 4        |
| Platzreinigung und Abfallentsorgung.....             | 4        |
| Marktgebühr .....                                    | 4        |
| <b>STRAFBESTIMMUNGEN .....</b>                       | <b>5</b> |
| Strafen .....                                        | 5        |
| <b>GENEHMIGUNG .....</b>                             | <b>5</b> |

## Vorbemerkung

Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form oder umgekehrt.

Die Gemeindeversammlung Reichenbach erlässt gestützt auf:

- Art. 50 des Gemeindegesetzes vom 16.03.1998
- Art. 24 des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG) vom 04.11.1992
- Vorschriften der eidg. Lebensmittelverordnung vom 01.03.1995 und der Einführungsverordnung zum eidg. Lebensmittelgesetz vom 21.09.1994
- Art. 6 Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Reichenbach i.K. vom 01.01.2021

### folgendes Reglement:

## Marktbestimmungen

|                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Marktdaten                          | <b>Art. 1</b> Der Markt findet grundsätzlich am dritten Montag im Oktober statt. Über Änderungen entscheidet der Gemeinderat.                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Aufsicht                            | <b>Art. 2</b> Das Ressort Sicherheit und Forst hat die Aufsicht über den Markt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Gesuchstellung / Bewilligung        | <b>Art. 3</b> Für die Teilnahme am Markt ist frühzeitig eine Anmeldung mit allen erforderlichen Angaben bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Zusage erfolgt schriftlich. Das Ressort Sicherheit und Forst entscheidet über die Standplatzzuteilung.                                                                                                                                                                    |
| Teilnahmepflicht                    | <b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Marktausteller, die für den Markttag eine schriftliche Aufnahmebewilligung erhalten haben, sind verpflichtet daran teilzunehmen.<br><br><sup>2</sup> Abwesenheit ist nur in begründeten Fällen gestattet. Als solche gelten namentlich Krankheit, Unfall, dringende familiäre Angelegenheiten oder höhere Gewalt. Die Verhinderung ist so schnell wie möglich bei der Gemeindeverwaltung zu melden. |
| Marktdauer                          | <b>Art. 5</b> Die offizielle Dauer des Markts ist von 9.00 bis 18.00 Uhr. Über Änderungen entscheidet der Gemeinderat.                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Erscheinen und Verlassen des Markts | <b>Art. 6</b> Das Aufstellen der Marktstände erfolgt frühestens ab 5.30 Uhr am Markttag. Die Teilnehmer müssen ihren Standplatz spätestens zwei Stunden nach Marktschluss geräumt haben.                                                                                                                                                                                                                                       |
| Privatfahrzeuge                     | <b>Art. 7</b> Den Marktteilnehmern stehen keine offiziellen Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Widerrechtlich parkierte Fahrzeuge werden auf Kosten der Verursacher entfernt.                                                                                                                                                                                                                                                    |

|                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Platzzuweisung allgemein                        | <p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Der vom Ressort Sicherheit und Forst zugewiesene Standplatz ist verbindlich. Ein Tausch ist nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Marktaufsicht möglich.</p> <p><sup>2</sup> Freibleibende Standplätze werden von der Marktaufsicht ab 09.00 weiter vergeben.</p>                                                                                            |
| Stromanschluss                                  | <p><b>Art. 9</b> Jeder Teilnehmer ist selbst für den Stromanschluss verantwortlich. Im Notfall hilft die Marktaufsicht.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Gemeindeeigene Marktstände                      | <p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Einheimische haben die Möglichkeit einen gemeindeeigenen Stand (3x2m) zu mieten, solange Vorrat.</p> <p><sup>2</sup> Kosten für fahrlässig verursachte Schäden an den Ständen werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.</p>                                                                                                                                          |
| Kennzeichnung der Marktstände und Verkaufswagen | <p><b>Art. 11</b> Auswärtige Teilnehmer haben Firma resp. Name und Wohnort gut sichtbar anzubringen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Warensortiment                                  | <p><b>Art. 12</b> Das Warensortiment muss zwingend demjenigen auf der Anmeldung entsprechen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Lebensmittel allgemein                          | <p><b>Art. 13</b> Lebensmittel jeglicher Art sind nach Massgabe der Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung vor Verunreinigung und anderen nachteiligen Einflüssen zu schützen. Verdorbene Waren dürfen nicht zum Verkauf angeboten werden. Früchte, Gemüse und Fleisch jeder Art müssen für die Kundschaft eine deutlich sichtbare Herkunftsbezeichnung aufweisen.</p>                           |
| Verkauf von Alkohol                             | <p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Der Verkauf von Alkohol und alkoholartigen Getränken jeglicher Art ist untersagt. Einzige Ausnahme gilt für Teilnehmer mit einer Bewilligung vom Regierungsstatthalteramt (auf Verlangen vorzuweisen).</p> <p><sup>2</sup> Nach Vorschrift des Lebensmittelgesetzes sind an allen bewilligten Verkaufsstellen Hinweisschilder mit den Altersgrenzen anzubringen.</p> |
| Platzreinigung und Abfallentsorgung             | <p><b>Art. 15</b> Die Standplätze sind von jedem Teilnehmer selbst zu reinigen. Die anfallenden Abfälle sind korrekt zu entsorgen. Allfälliger Aufwand (Reinigung, Entsorgung), kann durch die Gemeinde Reichenbach in Rechnung gestellt werden.</p>                                                                                                                                                |
| Marktgebühr                                     | <p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühr für die Stände im Gebührentarif fest.</p> <p><sup>2</sup> Der Gebührenrahmen für die Standgebühr liegt pro Meter zwischen CHF 6.00 – 15.00.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Standgebühren den Einheimischen Teilnehmern erlassen.</p>                                                                                   |

## Strafbestimmungen

### Strafen

**Art. 17** <sup>1</sup> Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen der Ortpolizeibehörde verstösst, wird mit Busse bis CHF 1'000.00 bestraft, sofern nicht eidg. oder kant. Strafvorschriften anwendbar sind. Widerhandlungen gegen Ausführungsvorschriften der zuständigen Behörden werden mit Busse bis zu CHF 300.00 bestraft. Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung findet Anwendung.

<sup>2</sup> In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

<sup>3</sup> Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

### Inkrafttreten

**Art. 18** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

## Genehmigung

Die Gemeindeversammlung hat dieses Reglement am 3. Juni 2025 angenommen.

### Gemeindeversammlung Reichenbach

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Beat Schranz

Michelle Wittwer

## Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin-Stv. hat dieses Reglement vom 2. Mai bis und mit 3. Juni 2025 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Reichenbach im Kandertal öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger vom 29. April 2025 bekannt.

### Die Gemeindeschreiberin-Stv.

Marianne Müller